

S a t z u n g

der Stadt Kirchberg über den gemäß § 13 des Bundesbaugesetzes im vereinfachten Verfahren geänderten Bebauungsplan für das Baugebiet "Am Helzenbach"

20. Aug. 1979
vom

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in Verbindung mit § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.08.1976 (BGBl. I. S. 2257) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) vom 15.09.1977 (BGBl. I. S. 1763) hat der Stadtrat am 15. Aug. 1979 beschlossen, den im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Bundesbaugesetzes geänderten Bebauungsplan "Am Helzenbach" als Satzung zu erlassen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Die Textfestsetzung des vorbezeichneten Bebauungsplanes wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 - Maß der baulichen Nutzung - erhält im Absatz 3 nach dem Satz 5 folgenden Zusatz:

Ausgenommen von der zwingenden Festsetzung sind außerdem die Grundstücke, die im Teilgebiet des Baugebietes liegen, das im Nordwesten von der Straße "Am Helzenbach", im Nordosten und im Südosten von der Bebauungsplangrenze und im Südwesten von der Straße "Baugerwies" umgrenzt wird. Auf diesen Grundstücken wird nunmehr das Maß der baulichen Nutzung auf Z II als Höchstgrenze festgesetzt.

Im Rahmen dieser Festsetzung wird als Haustyp zugelassen:

Haustyp A - 1 Normalgeschoß im aufgehenden Mauerwerk

Dachneigung: 0° - 30°

Haustyp B - 1 Normalgeschoß im aufgehenden Mauerwerk und
ausgebautem Dachraum.

Ein Kniestock von maximal 0,75 m ist zulässig.

Dachneigung: 35° - 45°

Haustyp C - 2 Normalgeschosse im aufgehenden Mauerwerk.
Ein Kniestock sowie Dachaufbauten sind nicht zulässig.
Dachneigung: 30°

- 2. Der § 5 - Stellung der Gebäude - erhält folgenden Zusatz:
Für die Grundstücke, die im Teilgebiet des Baugebietes liegen, das im Nordwesten von der Straße "Am Helzenbach", im Nordosten und im Südosten von der Bebauungsgrenzlinie und im Südwesten von der Straße "Baugerwies" umgrenzt wird, wird die Firstrichtung freigestellt.
- 3. Der § 6 - Flächen der Einstellplätze und Garagen - erhält folgenden Zusatz:
Ausgenommen hiervon sind die Grundstücke, die im Nordwesten von der Straße "Am Helzenbach", im Nordosten und im Südosten von der Bebauungsgrenzlinie und im Südwesten von der Straße "Baugerwies" umgrenzt werden. Auf diesen Grundstücken sind die Garagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Der Mindestabstand zur Straßenbegrenzungslinie muß jedoch mindestens 5,00 m betragen.

§ 2

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im Änderungsgebiet als durchgehendes Band durch Baugrenzen festgesetzt.

§ 3

Der geänderte Bebauungsplan wird gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

20. Aug. 1979

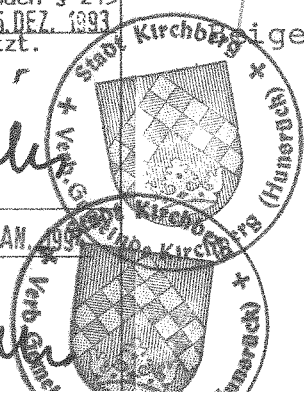
Kirchberg, den

Stadt Kirchberg

I. V. *[Handwritten Signature]*
Stadtingenieur

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 BauGB nach der Ausfertigung bekanntgemacht. Die Änderung des Bebauungsplanes wird nach § 215 Abs. 7 BauGB gemäß Stadtratsbeschluss vom 15. DEZ. 1993 rückwirkend zum 30.08.1979 in Kraft gesetzt.

Ausgefertigt:
Kirchberg, 07. JAN. 1994 *[Handwritten Signature]*
Stadtbürgermeister



Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 13. JAN. 1994 erfolgt:
Kirchberg, 13. JAN. 1994 *[Handwritten Signature]*
Stadtfürnermeister